

Bundeskinderschutzgesetz

Grundlegendes

Im Jahr 2012 hat die Bundesregierung beschlossen den Kinderschutz zu erhöhen. Hierzu hat sie unter anderem den §72a, Abs. 3¹ geändert, nach dem von Ehrenamtlichen unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen ist. Diese Voraussetzungen sind **Art, Dauer und Intensität** des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen (also U18). Weiter regelt Absatz 4, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. das Kreisjugendamt des jeweiligen Landratsamtes) Vereinbarungen mit den freien Trägern und Vereinen schließen sollen. Darunter fallen wir als kirchliche und verbandliche Jugendarbeit genauso wie Sport- oder Musikvereine.

Betroffen sind alle Tätigkeiten, bei denen es um „**Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen oder Ausbilden**“ (bzw. „der einen vergleichbaren Kontakt“) von Kindern und Jugendlichen geht. Das heißt also für alle Mitarbeiter, die ausschließlich mit Menschen ab 18 Jahren arbeiten oder die eben nicht „beaufsichtigen, betreuen oder erziehen“, muss nichts unternommen werden.

Was bedeutet das konkret

Folgender Ablauf² bietet sich an:

1. Warten, bis eine **Vereinbarung** mit der Kreisjugendpflege getroffen ist.
2. **Beratung vor Ort** darüber, wie die unterschiedlichen Arbeitsfelder in der Jugendarbeit einzuordnen sind hinsichtlich Art, Dauer und Intensität. Hierbei helfen eventuell die Empfehlungen des Landesjugendwerks³. Die Dokumentation der Einstufung sollte mithilfe des in „*Anhang 3*“ aufgeführten Bogens stattfinden. Darüber hinaus muss ein generelles Schutzkonzept erarbeitet werden, das nicht nur das Thema „Führungszeugnis“ einschließt, sondern auch Präventionsmaßnahmen⁴ und Verhaltensmaßregeln im Notfall. Außerdem macht die Verabschiedung einer Selbstverpflichtung Sinn. Das Landesjugendwerk hat eine m.E. sinnvolle Erklärung abgegeben. Diese könnt ihr gerne heranziehen.⁵
3. **Benennung eines Verantwortlichen** mit Dokumentation in einem Protokoll von z.B. KGR oder CVJM Ausschuss o.ä.. Diese Person hat die Aufgabe die Führungszeugnisse einzusehen und diese Einsichtnahme zu dokumentieren, (kann natürlich) muss aber nicht automatisch der CVJM-Vorsitzende oder Pfarrer o.ä. sein

¹ Siehe *Anhang 1*

² Schematische Darstellung siehe *Anhang 2*

³ Zu finden unter: http://www.ejwue.de/fileadmin/Service/pdf/Empfehlungen_Bundeskinderschutzgesetz_20150219.pdf

⁴ Wie z.B. die Schulung des ejw „Menschenskinder“.

⁵ <http://www.ejwue.de/fileadmin/ejwue/upload/2009-05-ejw-cvjm-selbstverpflichtung.pdf>

4. **Schriftliche Aufforderung⁶ an die betroffenen Ehrenamtlichen**, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. §30a, Abs. 1, Satz 2 a) BZRG vorzulegen. Da dieses i.d.R. Geld kostet, gibt es die Möglichkeit eine Gebührenbefreiung zu beantragen. Ein Musterschreiben findet ihr unter „Anhang 5“.
5. **Dokumentation⁷ der Einsichtnahme** durch die beauftragte Person. (siehe Pkt. 3) Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Kopieren oder Einbehalten ist übrigens nicht erlaubt! Wir als Bezirksjugendwerk bitten die CVJMs / Jugendarbeiten darum, die Mitarbeiter nach einer evtl. Freizeit-Mitarbeit zu befragen (Metzis, Mühle, Jugendfreizeiten o.ä.). Sollte dies der Fall sein, dann bitte zusätzlich zu eurem eigenen noch auf dem (roten) Dokumentationsbogen des Jugendwerks die Einsichtnahme dokumentieren und an uns weiterzugeben. Wir werden euch diesen Bogen Anfang 2016 zukommen lassen. Das wäre uns eine große Hilfe und vermeidet Situationen, in denen der Mitarbeiter aufgrund eines zu alten Führungszeugnisses (z.B. weil er es bei euch im Oktober vorgelegt hat, es aber im Jugendwerk erst im Mai vorlegen will) nochmal eines anfordern muss. Bitte kommuniziert klar, dass ihr im Auftrag des Jugendwerks dokumentiert und den Doku-Bogen ans ejm weitergebt!

Fragen

Für welche Mitarbeiter brauche ich alles ein erweitertes Führungszeugnis?

Je nach Art, Dauer und Intensität. Der Landkreis HN⁸ gibt als „Muss“-Kriterium FÜR ein Führungszeugnis den Bereich Übernachtungen vor. Der Landkreis LB macht nach derzeitigem Kenntnisstand keine Vorgaben. Hilfestellung kann zum einen der Leitfaden des Landesjugendwerks sein. Zum anderen der Einstufungsbogen im „Anhang 3“. Inwieweit ihr aber aus Gründen der Vorsicht, der Gleichbehandlung o.ä. von allen Mitarbeitern ein solches Zeugnis verlangt, bleibt letztlich euch überlassen.

Was mache ich, wenn im Führungszeugnis ein Eintrag gem. §72a, Abs. 1 SGB VIII enthalten ist?

Dann darf diese Person in eurer Jugendarbeit nicht tätig werden.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis liegt noch nicht vor, der Mitarbeiter will oder muss kurzfristig eingesetzt werden. Was tun?

⁶ Gem §30a, Abs. 2 BZRG muss bei Beantragung eine schriftliche Aufforderung vorgelegt werden, dass ein Träger dieses erweiterte Führungszeugnis für die in Abs.1 genannten Zwecke verlangt. Wie streng das in den Rathäusern vor Ort gehandhabt wird, kann ich nicht einschätzen.

⁷ Vorlage siehe „Anhang 5“

⁸ Für den Landkreis HN findet ihr umfangreiche Infos unter: <http://www.landkreis-heilbronn.de/sixcms/detail.php?id=43588& nav=43588>

In diesem Fall könnt ihr den Mitarbeiter eine sogenannte „Selbstverpflichtungserklärung“ unterschreiben lassen. Ihr findet ein Muster in „Anhang 6“. Dennoch müsst ihr euch so schnell wie möglich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen lassen.

Wie können Präventionsmaßnahmen aussehen?

Ihr solltet in eurem Mitarbeiterkreis o.ä. das Thema „Prävention vor (sexualisierter) Gewalt“ auf die Tagesordnung bringen. Dabei bietet es sich an die Selbstverpflichtung⁴ durchzusprechen und von allen Mitarbeitern unterschreiben zu lassen.

Außerdem gehört eine regelmäßige Präventionsschulung (z.B. „Menschenskinder – seid ihr stark“) zu so einem Gesamtkonzept. Diese Schulung führen wir, aber auch das Landesjugendwerk regelmäßig durch. Für eine erste Runde kommen wir auch gerne zu euch. Bitte sprecht Termine usw. mit einem von uns Jugendreferenten ab.

Als gutes Informationsmaterial hat sich unseres Erachtens die Broschüre des Landesjugendwerks „Menschenskinder – seid ihr stark“ herausgestellt. Sie enthält Hintergrund-Infos und Beispiele, wie man das Thema besprechen kann. Ihr könnt sie direkt über das ejwü oder über uns bekommen. Wir haben zumindest eine gewisse Stückzahl im Jugendwerk vorrätig.

Aufbewahrung der Dokumentation und Wiedervorlage

Die Dokumentationsbögen müssen und dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie der Mitarbeiter bei dem jeweiligen Träger tätig ist. Nach Ablauf von 5 Jahren muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden. Ihr solltet also in vier Jahren damit beginnen jedes Jahr eure Dokumentationsbögen zu aktualisieren.

Schweigepflicht

Die Person, die Einsicht in das Führungszeugnis nimmt, unterliegt der gesetzlichen Schweigepflicht.

Wo wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

In der Regel geht das beim Einwohnermeldeamt, Rathaus oder Bürgerservice (je nachdem, wie das in eurer Kommune geregelt ist), des jeweiligen WOHNORTES des Mitarbeiters. Der Träger kann dies nicht stellvertretend tun, von daher muss jeder einzelne Mitarbeiter die Beantragung selbst durchführen. Denkt bitte an den Vordruck zur Gebührenbefreiung.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

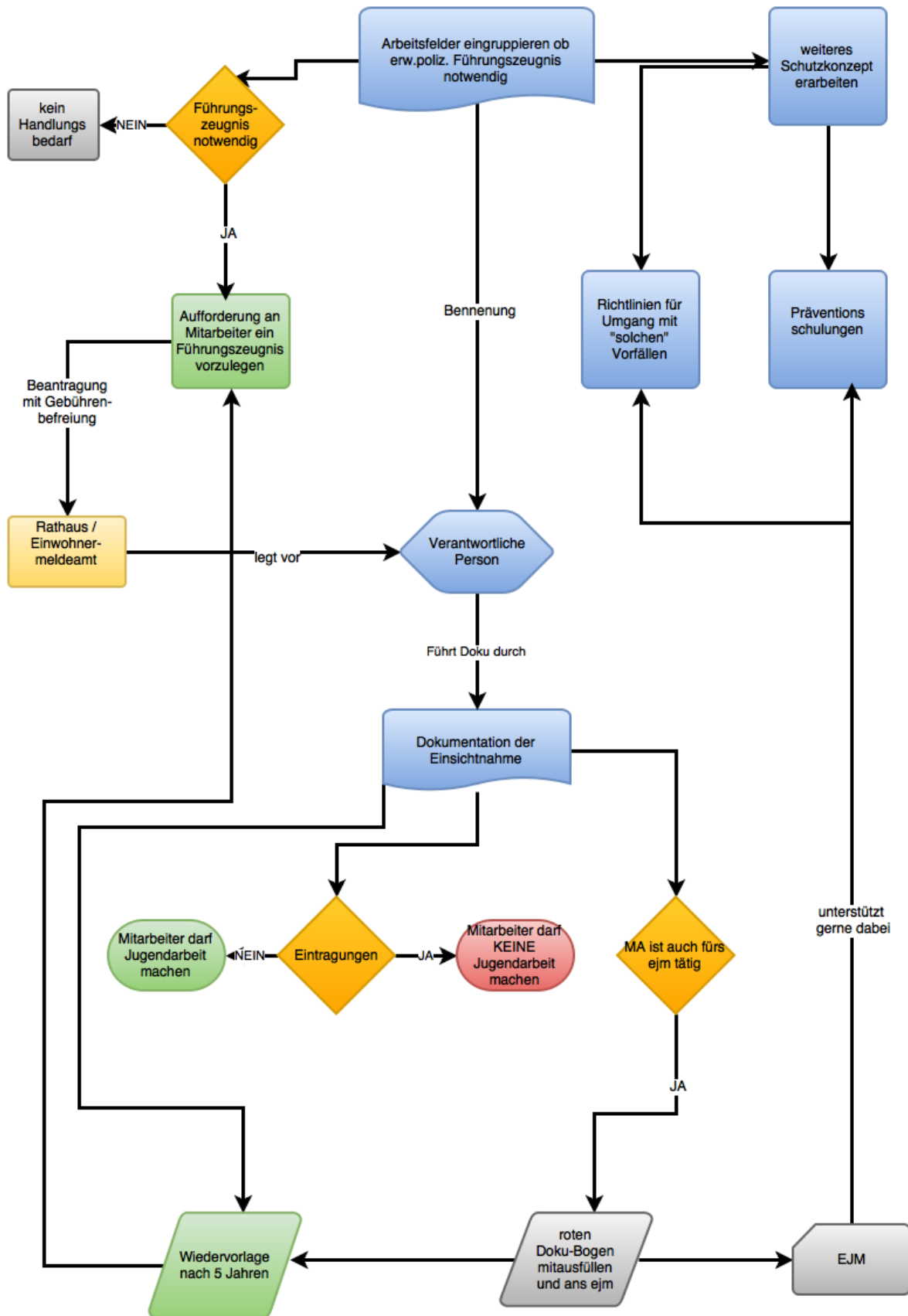
(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anhang 2



Anhang 3

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeitsfeld:	
------------------------	--

Handelt es sich um beaufsichtigen, betreuen oder ausbilden?	Ja	Nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gefährdungspotenzial	Niedrig	Hoch
Art:		
Vertrauensverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hierarchie-/Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altersdifferenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verletzlichkeit des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Intensität:		
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlossenheit des sozialen Kontakts	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grad an Intimität des Kontakts/Wirken in die Privatsphäre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dauer:		
Zeitlicher Umfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regelmäßigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ergebnis der Einschätzung	Ja	Nein
Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist notwendig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung

- Ort, Datum -

- Unterschrift -

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (gemäß §30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins / Verbandes

Frau / Herr

geb. am

Wohnhaft in

Straße.....

PLZ..... Ort.....

Ist für das

Hier

Bitte

Träger

Eintragen

**Tätig und benötigt für seine / ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den
Vorgaben des §72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a Abs. 1
Bundeszentralregistergesetz (BZRG).**

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

.....
- Ort, Datum -

.....
- Stempel / Unterschrift -

Dokumentation Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Ehrenamtlich tätige Person

Nachname: Vorname:.....

Straße:

PLZ: Ort:

Datum Einsichtnahme:	
Datum des Zeugnisses:	
Liegt eine Verurteilung nach eine einer der in §72a SGB VIII genannten Straftaten vor?	<input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA
Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Datum Wiedervorlage	

- Ort, Datum -

- Unterschrift-

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin.

Vorname:.....

Nachname:

Straße:

PLZ: Ort:

- Ort, Datum -

- Unterschrift-